

„Ergänzende Bedingungen der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS)“
zu der **„Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)“**
vom 1. November 2006 (BGBl. I, Seite 2477)
und der **„Niederdruckanschlussverordnung“ (NDAV)“**
vom 1. November 2006 (BGBl. I, Seite 2485)
sowie des **„Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG)“**
vom 29. August 2016 (BGBl. I, Seite 2034)
in der Funktion als grundzuständiger Messstellenbetreiber

1. Geltungsbereich

- 1.1 Diese Ergänzenden Bedingungen gelten für die Kunden der Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS) bezüglich ihres Anschlusses an das Strom- bzw. Gasnetz, für die auf Grund gesetzlicher Festlegung oder vertraglicher Vereinbarung die Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) bzw. Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) gilt, sowie bezüglich des Messstellenbetriebs, für den das Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) gilt.
- 1.2 Es gelten die Technischen Anschlussbedingungen (TAB) für den Anschluss an das Niederspannungsnetz der bdew Landesgruppe Nord in ihrer jeweils gültigen Fassung, die als technische Anschlussbedingungen der NGS anzusehen sind. Diese sind auf der Homepage der NGS unter www.ngs-schwerin.de abrufbar.

2. Netzanschluss

- 2.1 Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt gemäß § 6 NAV bzw. NDAV
- 2.2 Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sowie eine Erhöhung der Leistung am Netzanschluss sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Formulare schriftlich zu beantragen (abrufbar unter www.ngs-schwerin.de → Für Bauherren → Hausanschluss Strom/Hausanschluss Erdgas).
- 2.3 Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers (wie z. B. eine rechtlich zulässige bauliche oder elektrische Verbindung zwischen den Gebäuden) entgegenstehen. Voraussetzung ist eine vorherige Abstimmung mit dem Netzbetreiber.
- 2.4 Wird eine Versorgungsleitung oder ein Hausanschluss überbaut, kann es zu Folgekosten für den Grundstückseigentümer kommen. Die Kosten werden in Abhängigkeit zu den tatsächlichen Kosten weiterberechnet. Zu beachten ist § 8 (1) NAV/NDAV.

3. Netzanschlusskosten - §§ 5-9 NAV/NDAV

- 3.1 Für die Erstellung und die Veränderung des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden, berechnet die NGS die im Preisblatt (Anlage 1) aufgeführten Kosten. Diese werden aus einem Grundpreis gemäß Hausanschlussgröße und den Meterpauschalen für die Anschlusslänge bei Berücksichtigung der Oberflächenbeschaffenheit im zu verlegenden Boden ermittelt. Nicht enthalten ist die jeweils notwendige Form der Hauseinführung. Der Anschlussnehmer hat eine wasser- und gasdichte Gebäudeeinführung bereitzustellen und einzubauen.

- 3.2 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber die Kosten
- 3.2.1 für die Herstellung des Stromnetzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der elektrischen Anlage, beginnend an der Abzweigstelle des Niederspannungsnetzes und endend mit der Hausanschlussicherung, es sei denn, dass im Netzanschlussvertrag eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 3.2.2 Bzw. für die Herstellung des Gasnetzanschlusses, d. h. die Verbindung des Verteilernetzes mit der Gasanlage des Anschlussnehmers, gerechnet ab der Versorgungsleitung bis zu den Innenleitungen der Gebäude und Grundstücke. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperrereinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperrereinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät, auch wenn dieses hinter dem Ende des Netzanschlusses innerhalb des Bereichs der Kundenanlage eingebaut ist, es sei denn, im Netzanschlussvertrag wurde eine abweichende Vereinbarung getroffen.
- 3.3 Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden. Wird der Netzanschlussvertrag gekündigt und der Anschlussnehmer fordert die Trennung des Netzanschlusses und dessen Rückbau, trägt der Anschlussnehmer die Kosten für die Trennung des Netzanschlusses vom Netz sowie dessen Rückbau.
- 3.4 Die Kosten werden auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Netzanschlüsse (z. B. nach Art und Querschnitt) entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Dabei sind die wesentlichen Berechnungsbestandteile im Preisblatt (Anlage 1) ausgewiesen. Eigenleistungen des Anschlussnehmers werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) angemessen berücksichtigt.
- 3.5 Verändern sich die Eigentumsverhältnisse nachträglich in der Art und Weise, dass der Netzanschluss über Grundstücke Dritter verläuft, ist der Anschlussnehmer verpflichtet, die Kosten einer deswegen erforderlichen Verlegung zu tragen, insbesondere, wenn der Dritte berechtigt ist, die Verlegung des Netzanschlusses oder von Leitungen auf Kosten des Netzbetreibers zu fordern. Bei Änderungen der Eigentumsverhältnisse ist der Anschlussnehmer in der Pflicht Dienstbarkeiten für erforderliche Leitungs- und Wegerechte sicherzustellen.
- 3.6 Die Verlegung von Hausanschlussleitungen innerhalb von Gebäuden wird gesondert kalkuliert.
- 3.7 Erstaten von Eigenleistung
- 3.7.1 Die Erstattung von Eigenleistungen (Selbstaufgrabung) ist im Einzelfall auf Privatgrundstücken möglich.

Voraussetzungen hierfür sind:

- Herstellen des normgerechten Kabel- bzw. Leitungsgrabens
- Verfüllen und Verdichten des oberhalb der Warnfolien einzubringenden steinfreien Bodenaushubes
- Abfuhr des überschüssigen Bodens
- Einhaltung der DIN 4124

Das Verlegen der Anschlussleitung erfolgt ausschließlich durch die NGS bzw. den von ihr beauftragten Drittesellschaften. In jedem Fall erfolgen hierzu detaillierte Abstimmungen zwischen der NGS, deren Auftragnehmern und dem Anschlussnehmer.

- 3.7.2 In Erschließungsgebieten gelten veränderte Erstattungsbeträge für Eigenleistungen (Erdarbeiten).

4. Zeitlich befristete Anschlüsse

- 4.1 Die Herstellung von zeitlich befristeten Anschlüssen (z. B. für Baustrom) ist in Textform (Formular abrufbar unter www.ngs-schwerin.de → Für Bauherren → Hausanschluss Strom/ Hausanschluss Erdgas) zu beantragen.
- 4.2 Die Ausführungen des vorübergehenden Anschlusses nach Art, Zahl und Lage bestimmt der Netzbetreiber. Montage und Demontage werden gemäß Preisblatt (Anlage 1) abgerechnet. Für die Messung und Abrechnung der benötigten Energie ist ein normativer Zählerplatz vorzusehen.
- 4.3 Zeitlich befristete Anschlüsse sind nach maximal einem Jahr in einen festen Anschluss umzuwandeln.

5. Baukostenzuschuss (BKZ) - § 11 NAV/NDAV

- 5.1 Der Anschlussnehmer zahlt der NGS einen angemessenen BKZ zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von Verteilungsanlagen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen und bei der Stromversorgung zusätzlich die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt. Der BKZ beträgt höchstens 50 % dieser Kosten, es sei denn, eine abweichende Quote ist für bestimmte Sachverhalte zulässig und nach den Richtlinien der NGS zur Berechnung des BKZ festgelegt oder vertraglich vereinbart.
- 5.2 Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren BKZ, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrundeliegende Maß hinaus erhöht.

6. Mess- und Steuereinrichtungen (§ 22 NAV/NDAV) –Inbetriebsetzung - §14 NAV/NDAV

- 6.1 Jede Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NAV bzw. NDAV und ist beim Netzbetreiber unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes zu beantragen (abrufbar unter www.ngs-schwerin.de →für Bauherren → Hausanschluss Strom/ Hausanschluss Erdgas).
- 6.2 Die Montage von konventionellen Mess- und Steuereinrichtungen bei der Erstinbetriebnahme des Netzanschlusses ist kostenfrei. Die Montage von konventionellen Messeinrichtungen an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 24a. und 24b. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) wird gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.3 Jede vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachte Verlegung (örtliche Veränderung) von Mess- und Steuereinrichtung wird gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.
- 6.4 Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage bzw. Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des BKZ und der Netzanschlusskosten voraus.
- 6.5 Für Montagen, Demontagen und Wechseln von konventionellen Messeinrichtungen im Kundenauftrag, die über die im Preisblatt (Anlage 1) genannte Inbetriebsetzung hinausgehen und nicht im Zusammenhang mit der Beendigung eines Vertragsverhältnisses im Sinne von §§ 2, 3 der NAV bzw. NDAV erfolgen, werden die Beträge gesondert kalkuliert.
- 6.6 Das turnusmäßige Auswechseln wird dem Kunden nicht in Rechnung gestellt.

7. Messstellenbetrieb (§§ 3 und 7 MsbG) - Inbetriebsetzung

- 7.1 Für die Inbetriebsetzung von intelligenten Messsystemen (§ 2 Nr. 7 MsbG) und modernen Messeinrichtungen (§ 2 Nr. 15 MsbG) fallen keine gesonderten Kosten an.
- 7.2 Der Messstellenbetrieb umfasst die Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 MsbG.
- 7.3 Für die Montage von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen an nicht bilanzierungsrelevanten Unterzählpunkten innerhalb von Kundenanlagen im Sinne von § 3 Nr. 24a. und 24b. des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), werden die Beträge gesondert kalkuliert.
- 7.4 Für Jede vom Anschlussnehmer/-nutzer verursachte Verlegung (örtliche Veränderung) von intelligenten Messsystemen und modernen Messeinrichtungen, werden die Beträge gesondert kalkuliert.

8. Plombenverschlüsse

Weder Anschlussnehmer noch Anschlussnutzer dürfen Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen. Jede Beschädigung des Hausanschlusses, ein Schaden der Hausanschlusssicherung oder das Fehlen von Plomben ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen. Werden Plombenverschlüsse widerrechtlich von Anschlussnehmern bzw. Anschlussnutzern oder Dritten geöffnet, und wird dies vom Netzbetreiber festgestellt, so kann der Netzbetreiber aus sicherheitstechnischen Gründen eine sofortige Sperrung vornehmen. Hierbei erfolgt eine individuelle Berechnung der entstehenden Sperrkosten.

Die individuellen Sperrkosten und die hinzukommenden Kosten zur Erneuerung der Plomben gemäß Preisblatt (Anlage 1), werden in Rechnung gestellt.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen - § 71 Messstellenbetriebsgesetz

Jeder Kunde kann eine Nachprüfung der Messeinrichtungen durch die Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne der Mess- und Eichverordnung verlangen. Die NGS trägt alle mit der Überprüfung zusammenhängenden Kosten, wenn die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten werden, ansonsten trägt der Kunde diese Kosten.

10. Beseitigung von Störungen

Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der elektrischen Anlage hinter der Hausanschlusssicherung, mit Ausnahme der Messeinrichtungen der NGS bzw. des wettbewerblichen Messstellenbetreibers, ist der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer verantwortlich.

Wird der von der NGS beauftragte Dienstleister für Störungsbeseitigungen in Anspruch genommen, die auf Mängel in der Kundenanlage zurückzuführen sind, zu deren Beseitigung der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer bereits aufgefordert war und noch keinen Auftrag an einen eingetragenen Gas-/Elektroinstallateur erteilt hat, berechnet die NGS dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer dann die anfallenden Kosten im Zusammenhang mit der Störung.

11. Vergebliche Anfahrt

- 11.1 Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Anlage aufgrund von Mängeln an der Kundenanlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1).
- 11.2 Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung und Ersatzterminankündigung zu beiden Terminen nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die dadurch entstehenden Kosten gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

12. Zutrittsrecht

- 12.1 Gemäß § 21 NAV bzw. NDAV hat der Kunde den mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der NGS, nach vorheriger Benachrichtigung, den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Ablesung oder zur Wiederaufnahme der Versorgung erforderlich ist. Kunden, die das Zutrittsrecht trotz vorheriger Terminvereinbarung verweigern, wird eine Pauschale in Höhe gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Termin berechnet.
- 12.2 Wird bei der Einstellung der Versorgung, das Zutrittsrecht verweigert, wird eine Pauschale gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Termin berechnet.
- 12.3 Muss im Rahmen der vorschriftsmäßigen Überprüfung nach DVGW-Regelwerk G 465-1 (Gasspüren) das Grundstück betreten werden, muss der Zutritt gewährt werden.

13. Vorauszahlungen für Netzanschlusskosten und BKZ; §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 6 NAV bzw. §§ 9 Abs. 2, 11 Abs. 5 NDAV

- 13.1 Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. Der Netzbetreiber nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Unter den gleichen Voraussetzungen wird der Netzbetreiber eine Vorauszahlung für den BKZ verlangen.
- 13.2 Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, kann der Netzbetreiber angemessene Abschlagszahlungen verlangen.
- 13.3 Die Hausanschlusskosten können 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages als Vorauszahlung in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird. Im Übrigen können Vorauszahlungen nach den Umständen des Einzelfalles gefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 9 Abs. 2 NAV/NDAV erfüllt sind.
- 13.4 Der BKZ kann 14 Tage nach Unterzeichnung des Anschlussvertrages in Rechnung gestellt werden, wenn es einzelvertraglich geregelt wird. Im Übrigen können Vorauszahlungen nach den Umständen des Einzelfalles gefordert werden, wenn die Voraussetzungen des § 11 Abs. 6 NAV bzw. § 11 Abs. 5 NDAV erfüllt sind.

14. Zahlungsvereinbarungen und Mahnungen - § 23 NAV/NDAV

- 14.1 Die Zahlung hat ohne Abzug zu den angegebenen Terminen zu erfolgen. Bei Zahlungsverzug wird für jede schriftliche Zahlungsaufforderung ein Betrag gemäß Preisblatt (Anlage 1) erhoben. Zusätzlich gelten die Verzugsregelungen des § 288 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).
- 14.2 Besondere Zahlungsvereinbarungen (z.B. Zahlungsaufschub) werden von der NGS in Ausnahmefällen gewährt. Wird mit dem Kunden eine besondere Zahlungsvereinbarung abgeschlossen, so wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnet.
- 14.3 Bei Bareinzahlung in die Kasse (Schwerin, Eckdrift 43-45) wird ein Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1) je Einzahlung erhoben.

15. Umsatzsteuer

Soweit bei den im Preisblatt (Anlage 1) genannten EUR-Beträgen zwei Angaben hintereinander aufgeführt wurden, versteht sich die jeweils erste Betragsangabe als Bruttobetrag, in dem die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe von gegenwärtig 19% enthalten ist; die jeweils zweite Betragsangabe ist der dazugehörige Nettobetrag. Die Bruttobeträge sind auf zwei Dezimalstellen gerundet. Ist nur ein EUR-Betrag genannt, ist der dazugehörige Vorgang entweder nicht umsatzsteuerbar oder von der Umsatzsteuer befreit.

16. Datenschutz / Datenaustausch / Widerspruchsrecht

- 16.1 Verantwortlicher für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) ist: Netzgesellschaft Schwerin mbH (NGS), Eckdrift 43-45 in 19061 Schwerin.
- 16.2 Der Datenschutzbeauftragte des Netzbetreibers steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter datenschutz@swn.de zur Verfügung.
- 16.3 Der Netzbetreiber verarbeitet personenbezogene Daten des Kunden (insbesondere die Angaben des Kunden im Zusammenhang mit dem Vertragsschluss) zur Begründung, Durchführung und Beendigung des Netzanschlussvertrages oder gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Netzanschlussnutzung nach Maßgabe der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen (z. B. des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), insbesondere § 31 BDSG), des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) sowie auf Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b, c und f. Der Netzbetreiber behält sich zudem vor, personenbezogene Daten über Forderungen gegen den Kunden bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 31 BDSG, Art. 6 lit. b) oder f) DSGVO an Auskunftsteilen zu übermitteln.
- 16.4 Eine Offenlegung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 15.3 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern und soweit dies für diese Zwecke erforderlich ist:
 - Stellen, die als Dienstleister im Rahmen von Auftragsverarbeitung für den Netzbetreiber tätig sind („Dritte“). Hierbei kann es sich sowohl um Unternehmen der Stadtwerke-Schwerin-Unternehmensgruppe als auch um weitere Unternehmen und Partner handeln (kaufmännische und technische Dienstleister, insbesondere Ingenieur- und Planungsbüros, Baufirmen und Handwerker sowie Inkassodienstleister, IT- und Internetdienstleister, Callcenter-Dienstleister, Druckdienstleister, Entsorgungs- bzw. Aktenvernichtungsunternehmen, Berater);

- Schlichtungsstellen, Versicherungen und Versicherungsmaklern, Banken und Kreditinstituten (Zahlungsabwicklung), Marktpartnern, Wirtschaftsprüfern, Anwälten, Auditoren;
 - Finanz- und Steuerbehörden, Polizei- und Justizbehörden sowie weiteren behördlichen Stellen (mit vorliegender Rechtsgrundlage oder gesetzlich vorgeschriebener Übermittlung).
- 16.5 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Netzanschlussvertrages oder gesetzlichen Schuldverhältnisses zur Netzanschlussnutzung und zur Wahrung der gesetzlichen Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten (z. B. § 257 HGB, § 147 AO) solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist.
- 16.6 Der Kunde hat gegenüber dem Netzbetreiber Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DSGVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DSGVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DSGVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DSGVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DSGVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DSGVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

Verarbeitungen, die der Netzbetreiber auf ein berechtigtes Interesse i. S. d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO stützt, kann der Kunde aus Gründen, die sich aus seiner besonderen Situation ergeben, jederzeit unter Angabe dieser Gründe widersprechen. Der Netzbetreiber wird die personenbezogenen Daten im Falle eines begründeten Widerspruchs grundsätzlich nicht mehr für die betreffenden Zwecke verarbeiten und die Daten löschen, es sei denn, er kann zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten des Kunden überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

- 16.7 Der Kunde hat das Recht, sich bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu beschweren, wenn er der Ansicht ist, dass die Verarbeitung der ihn betreffenden personenbezogenen Daten gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt.

17. Streitbeilegung

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG können Verbraucher unter den Voraussetzungen des § 111b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. ein Schlichtungsverfahren beantragen. Die Schlichtungsstelle Energie ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030-27 57 24 00, erreichbar.

18. Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bedingungen treten am 1. Januar 2024 in Kraft. Sie ersetzen die Ergänzenden Bedingungen vom 1. Oktober 2022.

19. Anlagen

Anlage 1: Preisblatt